



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

23. Juli 2014

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Landkreis Stendal**
Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen 264
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Baben Erweiterungs GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Baben und Bertkow 264
2. **Hansestadt Stendal**
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Neuwahlen der Ortschaftsräte am 26. Oktober 2014 in den Ortschaften Insel und Staats 264
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Möringen am 26. Oktober 2014 265
3. **Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband "Tanger"**
Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, in die Verbandsversammlung. 266
4. **Wasserverband Gardelegen**
1. Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 29.09.2010. 266

Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) haben die

Stadtwerke Tangermünde, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserringleitung Tangermünde

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke und Gebäude für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke und die Gebäude zu führen sowie die Grundstücke und Gebäude zu betreten.

Die Trassenführung für die Trinkwasserleitung erstreckt sich in den Gebäuden auf den nachfolgend genannten Grundstücken.

Stadt Tangermünde, Gemarkung Tangermünde

Flur: 3
Flurstücke: 303, 355, 376, 379, 380, 381, 382, 416, 417, 418, 420, 421, 439, 441, 451, 507, 508 und 509

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607229), während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 08.07.2014

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Baben Erweiterungs GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windpark Baben Erweiterungs GmbH, Kurfürstenallee 23a, 28211 Bremen hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82 E2 mit jeweils einer Gesamthöhe von 179,38 m (Nabenhöhe 138,38 m und Rotordurchmesser 82 m) und einer Nennleistung von 2,3 MW in den Gemarkungen Baben und Bertkow gestellt.

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Baben	2	85
2	Baben	2	85
3	Bertkow	3	13/3
4	Bertkow	3	3/1

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend des Antrages für 2014 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Das Vorhaben wurde am 14.05.2014 im Amtsblatt des Landkreises Stendal, in der Volksstimme sowie der Altmarkzeitung bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Stendal, den 15.07.2014

Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Einreichung von Wahlvorschlägen zu den Neuwahlen der Ortschaftsräte am 26. Oktober 2014 in den Ortschaften Insel und Staats

Zu den Neuwahlen der Ortschaftsräte in den Ortschaften Insel und Staats mache ich Folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Wahl zu den Ortschaftsräten erfolgt am **Sonntag, den 26. Oktober 2014, von 8.00 – 18.00 Uhr.**

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Juli 2014, Nr. 18

II. Einreichung von Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahlen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter der Ortschaftsräte sind **möglichst frühzeitig jedoch spätestens bis zum**

01. September 2014, 18.00 Uhr

beim Stadtwahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal.**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Markt 1, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Ortschaftsräte in den Ortschaften Insel und Staats

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist in § 20 Absatz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal festgelegt:

- Insel 8 Mitglieder
- Staats 5 Mitglieder

IV. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Ortschaftsräte ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Absatz 4 KWG LSA für

- Insel 13 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
- Staats 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaft einreichen.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den jeweiligen Ortschaftsräten muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von **Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Insel 585**. Es sind also mindestens 5 Unterstützungserklärungen für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Staats 202**. Es sind also mindestens 2 Unterstützungserklärungen für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben. Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Absatz 9 die eigene Unterschrift.

VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Freitag, den 08. August 2014, 24 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 5 Wahlvorschlag
2. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
3. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
4. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
5. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
6. Anlage 9a (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
7. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
8. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

VIII. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Stendal, 16.07.2014


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Möringen am 26. Oktober 2014

Zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Möringen mache ich Folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Ergänzungswahl zu den Ortschaftsräten erfolgt am **Sonntag, den 26. Oktober 2014, von 8.00 – 18.00 Uhr**.

II. Einreichung von Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl im Ortsteil Möringen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter der Ortschaftsräte sind **möglichst frühzeitig jedoch spätestens bis zum**

01. September 2014, 18.00 Uhr

beim Stadtwahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal.**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Markt 1, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei der Ergänzungswahl in der Ortschaft Möringen

zu wählende Ortschaftsräte **5¹**

¹ *Erläuterung: Die reguläre Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Möringen ist gemäß § 20 Absatz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal mit 8 Mitgliedern festgelegt. Nach der erfolgten Kommunalwahl am 25. Mai 2014 haben vier der sieben für den Ortschaftsrat Möringen Gewählten erklärt, ihr Mandat nicht anzunehmen. Dadurch wurde, gemäß § 42 Absatz 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die Zahl der*

Ortschaftsräte von wenigstens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl nicht erreicht. Folglich muss eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

Da bereits drei Bewerber gewählt sind und erklärt haben ihr Mandat anzunehmen, können noch fünf der acht Mandate als Ortschaftsräte vergeben werden.

IV. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden 5 Ortschaftsräte ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen.

Diese beträgt gemäß § 21 Absatz 4 KWG LSA für Möringen **10 Bewerber je Wahlvorschlag** für den Ortschaftsrat

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaft einreichen.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den jeweiligen Ortschaftsräten muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Möringen 603**.

Es sind also **mindestens 6 Unterstützungserklärungen** für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Absatz 9 die eigene Unterschrift.

VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Freitag, den 08. August 2014, 24.00 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWG LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWG LSA beizufügen:

1. Anlage 5 Wahlvorschlag
2. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
3. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützter
4. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
5. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
6. Anlage 9a (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat

7. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
8. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

VIII. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWG LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Stendal, 16.07.2014

Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



**Wasser- und Bodenverband
Unterhaltungsverband „Tanger“**
- Vorstand -

Öffentliche Bekanntmachung

**des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ zur Berufung von Vertretern
der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer,
der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, in die Verbandsversammlung**

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Tanger“ hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden.

Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Es wird nach § 33 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke bis zum 29.08.2014 Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Tanger“, Werner-Seelenbinder-Ring 1, 39517 Tangerhütte zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Person
- Eigentum oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenen oder dessen Stellvertreter sowie die Wahrheitsversicherung dieser Angaben durch den Interessenverband
- Bereitschaftserklärung der vorgeschlagenen Person

Tangerhütte, den 04.07.2014

gez. Papenbroock
Verbandsvorsitzender

Wasserverband Gardelegen

**1. Änderung der Satzung
über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 29.09.2010**

Der § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261 und DIN EN 12566 ("Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde. Die Ableitung in einen sog. Bürgermeisterkanal bedarf der Genehmigung des WVG.

(3) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungs-

fahrzeug mit einer Betriebslast von 25 t ungehindert bei jeder Witterungslage anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleeren kann. Eine Schlauchlänge von 15 m wird am Entsorgungsfahrzeug vorgehalten. Darüber hinaus benötigte Schlauchlängen sind vom Eigentümer zu stellen. Zusätzliche vom WVG abgeforderte Schlauchlängen, werden in Rechnung gestellt.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs.4 - 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Die Anlagen werden vom WVG oder von ihm Beauftragten regelmäßig entleert und entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem WVG oder dem von ihm Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren.

Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

(6) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, in denen eine weitergehende abschließende Behandlung des Schlammes erfolgt (Rotteverfahren, Kompostierung), schließt der WVG aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht aus. Diese wird auf den Verfügungsberechtigten übertragen, der bei der Entsorgung die abfallrechtlichen und hygienischen Vorschriften zu beachten hat.

(7) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim WVG die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerauslaufgruben/Kleinkläranlagen sind entsprechend der Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entschlamm. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist die Entschlammung laut EigÜVO bedarfsgerecht anhand der Ergebnisse der durchgeführten Wartung vorzunehmen. Maßgeblich sind die DIN 4261, die bauaufsichtliche Zulassung der Kleinkläranlage sowie die für Kleinkläranlagen maßgeblichen ATV-/DWA-Vorschriften.

(8) Bei Grundstücksentwässerung durch abflusslose Sammelgruben ist das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser in diese Grube einzuleiten. Ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal (Bürgermeisterkanal) sind ebenso unzulässig wie Einleitungen in ein Gewässer.

(9) Sämtlicher anfallender Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie sämtliches Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben unterliegen der Überlassungspflicht an den WVG.

Der § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17

Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

(1) Dem WVG bzw. den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der WVG ist berechtigt, für bestehende und für neue Anlagen, innerhalb einer durch ihn festzusetzenden Frist, Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, zu verlangen. Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat für die Dichtheitsprüfung eine anerkannte Fachfirma zu beauftragen. Über die Dichtheitsprüfung ist von der anerkannten Fachfirma ein Dichtheitsprotokoll zu erstellen. Das Dichtheitsprotokoll ist dem WVG innerhalb der gesetzten Frist zu übergeben.

(4) Soweit eine Kleinkläranlage betrieben wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem WVG die Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung unaufgefordert zu übergeben und das Betriebstagebuch auf Verlangen vorzulegen.

Durch Sichtung der Wartungsprotokolle wird geprüft, ob die Wartung der Kleinkläranlage in den erforderlichen Abständen durchgeführt wird, die Wartung bei vollbiologischen Anlagen durch einen

Fachkundigen erfolgt und im Rahmen der Wartung Mängel festgestellt und diese in angemessener Zeit behoben worden sind.

Durch die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch wird geprüft, ob die Kontrollen des Sachkundigen (in der Regel der Betreiber der Anlage) ordnungsgemäß nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

Fachkundiger im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber von Nachweisen über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen. Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn die Person an einem Fachkundelehrgang teilgenommen hat und in Besitz eines Dokuments über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen ist.

Der § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
- § 3 Abs. 12 dieser Satzung das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
- dem nach § 7 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage nicht ausführt;
- § 8 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- § 9 Abs. 3 dieser Satzung in den Gebieten, die über eine Trennkanalisation entwässern, Schmutzwasser in die Niederschlagswasserkanalisation bzw. Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation einleitet;

- §§ 9, 10 oder 16 dieser Satzung Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
- § 10 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
- § 10 Abs. 2 und 5 dieser Satzung seine Meldepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- § 12 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- § 12 Abs. 4 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 13 dieser Satzung Beauftragten des WVG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt
- § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Entleerung behindert;
- § 16 Abs. 7 dieser Satzung die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- § 16 Abs. 9 nicht sämtlichen anfallenden Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sowie sämtliches Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben dem WVG überlässt;
- § 16 Abs. 8 der abflusslosen Sammelgruben nicht das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser zuführt, ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal einleitet oder der Versickerung zuführt;
- § 17 Abs. 4 es unterlässt, die Wartung der Kleinkläranlage fristgerecht durchführen zu lassen oder die Wartungsprotokolle dem WVG nach erfolgter Wartung unaufgefordert zu übergeben;
- § 17 Abs. 3 die Dichtheit der Anlage nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachweist;
- § 19 dieser Satzung die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- § 20 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gardelegen, 24.06.2014

Rote



Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31